

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Januar 1994

über die Kennzeichnung und Verwendung von Schweinefleisch in Anwendung von Artikel 9 der Richtlinie 80/217/EWG in Deutschland

(Text von Bedeutung für den EWR)

(94/28/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 80/217/EWG des Rates vom
22. Januar 1980 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur
Bekämpfung der klassischen Schweinepest⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Entscheidung 93/384/EWG⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 9 Absatz 6 Buchstabe g),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 27. Oktober 1993 stellten die deutschen Veterinärbe-
hörden in der Gemeinde Damme, Kreis Vechta, Bundes-
land Niedersachsen einen Ausbruch der klassischen
Schweinepest fest.Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 80/217/EWG
wurde um den Seuchenherd sofort eine Überwachungs-
zone abgegrenzt.Alle Kontaktbetriebe und Schweinehaltungsbetriebe in
der Überwachungszone wurden serologischen und klini-
schen Untersuchungen unterzogen, wobei kein Hinweis
gefunden wurde, daß sich das Virus in diese Zone
verbreitet hat.Die Bestimmungen über die Verwendung eines Genuß-
tauglichkeitsstempels für frisches Fleisch sind in der
Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur
Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemein-
schaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/5/EWG⁽⁴⁾,
enthalten.Deutschland hat die Annahme einer spezifischen Lösung
für die Kennzeichnung und Verwendung von Schweine-
fleisch von Schweinen beantragt, die aus Betrieben der
Überwachungszone stammen und nach Erteilung einer
Sondergenehmigung durch die zuständige Behörde
geschlachtet wurden.Es ist notwendig, die mit der Entscheidung 94/27/EG der
Kommission vom 20. Januar 1994 über Schutzmaß-nahmen gegen die klassische Schweinepest in Deutsch-
land und zur Aufhebung der Entscheidung 93/566/EG⁽⁵⁾
festgelegten Maßnahmen zu berücksichtigen.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Deutschland darf für Schweinefleisch von
Schweinen aus Betrieben der Überwachungszone, die am
27. Oktober 1993 um einen in der Gemeinde Damme
liegenden Seuchenherd der klassischen Schweinepest
gezogen wurde, den Genußtauglichkeitsstempel gemäß
Artikel 3 Absatz 1 Abschnitt A Buchstabe e) der Richt-
linie 64/433/EWG verwenden, sofern die fraglichen
Schweine den Bedingungen des Artikels 1, Absatz 2 der
Entscheidung 94/27/EG entsprechen.(2) Deutschland stellt sicher, daß die Bescheinigung
gemäß dem Anhang für das in Absatz 1 genannte Fleisch
ausgestellt wird.*Artikel 2*Schweinefleisch, das den Bedingungen nach Artikel 1
Absatz 1 entspricht und in den innergemeinschaftlichen
Handel gebracht wird, muß von der Bescheinigung
gemäß Artikel 1 Absatz 2 begleitet sein.*Artikel 3*

Diese Entscheidung gilt bis zum 15. März 1994.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Januar 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 11.⁽²⁾ ABl. Nr. L 166 vom 8. 7. 1993, S. 34.⁽³⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 57 vom 2. 3. 1992, S. 1.⁽⁵⁾ Siehe Seite 31 dieses Amtsblatts.

ANHANG

GENUSSTAUGLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für frisches Fleisch gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Entscheidung 94/28/EG der Kommission.

Nr. (1)

Verladeort:

Ministerium:

Abteilung:

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches

Fleisch von Schweinen

Art der Teile:

Art der Verpackung:

Zahl der Teile oder Packstücke:

Nettogewicht:

II. Herkunft des Fleisches

Anschrift und Veterinärkontrollnummer des zugelassenen Schlachthofes:

.....

Anschrift und Veterinärkontrollnummer des zugelassenen Zerlegungsbetriebes:

.....

III. Bestimmung des Fleisches

Das Fleisch wird versandt

von

(Verladeort)

nach

(Bestimmungsort)

mit folgendem Transportmittel (2):

Name und Anschrift des Absenders:

Name und Anschrift des Empfängers:

IV. Genußtauglichkeitsbescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt, daß das vorstehend bezeichnete Fleisch unter den in der Richtlinie 64/433/EWG vorgesehenen Bedingungen betreffend die Herstellung und Kontrolle gewonnen wurde und den Bedingungen der Entscheidung 94/28/EG über die Kennzeichnung und Verwendung von Schweinefleisch in Anwendung von Artikel 9 der Richtlinie 80/217/EWG des Rates entspricht.

Ausgefertigt in, am

.....

(Name und Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

(1) Vom amtlichen Tierarzt erteilte Seriennummer.

(2) Bei Versand mit Eisenbahnwaggons oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Nummern oder Kennzeichen, bei Versand per Schiff der Name des Schiffes sowie erforderlichenfalls die Containernummer anzugeben.